

IV. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Schleiden
(Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung)
vom 15. Februar 2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1998 (GV. NW. S. 771), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. November 1998 (GV. NW. S. 666) hat der Rat der Stadt Schleiden in seiner Sitzung am 10. Februar 2000 folgende IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 13. Dezember 1994, geändert durch Satzung vom 10. Februar 1995, 4. November 1996 und 6. März 1998, beschlossen:

Artikel I

§ 2 Absatz 4 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer wöchentlichen einmaligen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 6,07 DM. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

Artikel II

§ 2 Absatz 5 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 3,85 DM.“

Artikel III

Die vorstehende IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schleiden, den 10. Februar 2000
Der Bürgermeister:

Lorbach

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluß des Stadtrates vom 10. Februar 2000 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 15. Februar 2000
Der Bürgermeister:

Lorbach